

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 615

**Preisliste
für gußeiserne Doppelkrümmer und Zubehörteile**

Waren-Nr. 29 11 39 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	
				a) für un-	b) für fertiger-
				arbeitet	bearbeitet
1.	Gußeiserne Doppelkrümmer für Economiser-Rippenrohre 58 l. W., sandgestrahlt, sauber geputzt, entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe von 100/cm ² unterzogen		12	8,45	9,55
2.	für Economiser-Rippenrohre 97 l. W.		27	17,15	19,75
3.	Gußeiserne Economiser-Zubehörteile für Economiser-Rippenrohre 58 l. W., * sandgestrahlt, sauber geputzt und entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe von 100 kg/cm ² unterzogen		18,5	14,65	
	Dreiwegkrümmer 58 l. W.		48		39,50
	Dreiwegkrümmer 97 l. W.		18,5	17,45	
	Dreiwegkrümmer 97 l. W.		48		44,65
4.	Verbindungskrümmer 58 l. W.		315	16	18,50
			420	17	20,40
			465	19	21,05
			565	20	25,45
			665	23	28,10
			765	24	29,50
			815	27	31,80
			830	27,5	31,95
			965	28,5	32,35
			995	29	32,45
			1120	30	34,75
			1160	30,5	35,05
5.	Wasserein- und -austrittskrümmer 58 l. W.		250	22	21,55
			380	24	23,30
			460	32	33,10
			560	33	34,35
			660	34	36,40
			760	36	38,90
			900	39	42,75
6.	Wasserein- und -austrittsstücke 58 l. W.		260	21	17,55
			380	23	22,25
			465	28	25,60
			560	30	28,20
			660	32	31,55
			760	34	34,35
7.	Gußeiserne Vierkantflansche für Economiser-Rippenrohre für Niederdruck, sauber geputzt und entgratet		3	1,90	2,95

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 615

**Preisliste
für gußeiserne Luftvorwärmer-Elemente
mit Außen- und Innenrippen, Kopf 250 X 150 mm,
Rippenteilung außen 25 bzw. 35 mm, sandgestrahlt,
sauber geputzt und entgratet und auf Dichtigkeit
geprüft**

Waren-Nr. 29 11 89 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
1.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	1560	112	63,—
2.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	2060	147	78,—
3.	Luftvorwärmer-Elemente 35 mm Teilung	2560	161	86,50
4.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	2560	182	93,—
5.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	3060	218	109,50

**Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894.
— Zentrifugen —****Vom 15. August 1956**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894 vom 9. September 1952 — Zentrifugen — (GBl. S. 855) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 894 erhält folgende Fassung:

„Zentrifugen, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzanordnung bereits in Betrieb waren und deren Außenmäntel aus sprödem Werkstoff bestehen, müssen bis zum 30. Juni 1957 mit Außenmänteln aus zähem Werkstoff ausgerüstet werden. Falls der Außenmantel bei Zentrifugen mit starr gelagerter Welle ein Bestandteil des ganzen Gehäuses ist, kann von einer Auswechslung des Mantels oder der Anbringung einer Verkleidung, z. B. durch Platten aus zähem Werkstoff, abgesehen werden, wenn bisher wesentliche Schäden am Außenmantel nicht aufgetreten sind.“

§ 2

Der § 11 der Arbeitsschutzanordnung 894 erhält folgende Fassung:

„Elastisch gelagerte Zentrifugen dürfen mit Volltrommeln ausgerüstet werden, wenn diese Trommeln mit Fächereinsätzen ausgestattet sind. In ihnen dürfen nur leicht trennbare Stoffe verarbeitet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1956

Ministerium für Arbeit und BerufsausbildungM a c h e r
Minister